

Anhang 10

**Gesamtarbeitsvertrag (GAV)
in der Schweizerischen
Gebäudetechnikbranche
vom 1. Januar 2004**

Vereinbarung per 1. Januar 2007

In Anwendung der GAV-Bestimmungen legen die Vertragsparteien folgendes fest:

1. Art. 25 Arbeitszeit

Gestützt auf Art. 25.2 GAV legen die Vertragsparteien die Jahresbruttoarbeitszeit auf 2088 Stunden fest.

2. Art. 29 Ferien

Gestützt auf Art. 29 GAV erhalten die Arbeitnehmenden ab 2007 zusätzlich einen Tag mehr Ferien. Diese betragen:

- vom 20. bis 35. Altersjahr 23 Tage Ferien
- vom 36. bis 49. Altersjahr 24 Tage Ferien

Die Ferienregelung für die anderen Arbeitnehmerkategorien verbleiben auf dem Stand 2006 (siehe Art. 29 GAV)

3. Art. 39 Mindestlöhne

a) Monteur 1

Arbeitnehmende mit schweizerischem oder gleichwertigem ausländischem Fähigkeitsausweis und in der Lage selbständig zu arbeiten.

Fr. 4'400.– pro Monat

Für Arbeitnehmende im ersten Jahr nach Lehrabschluss kann dieser Mindestlohn um maximal 15% reduziert werden. Spätestens nach 5-jähriger Arbeit ist der Mindestlohn „Monteur 1“ zu bezahlen.

b) Monteur 2

Angelernte, unselbständige Arbeitnehmende ohne schweizerischen oder gleichwertigem ausländischem Fähigkeitsausweis die unter Anleitung einfache Arbeiten ausführen und das 20. Altersjahr erfüllt haben.

Fr. 3'700.– pro Monat

Für neu in die Branche eintretende Arbeitnehmende kann dieser Mindestlohn um max. 10% reduziert werden. Spätestens nach 3-jähriger Arbeit in der Branche ist dieser Mindestlohn „Monteur 2“ zu bezahlen.

4. Art. 41 Lohnanpassung

Lohnanpassung per 01.01.2007

Gestützt auf Art. 41 GAV vereinbaren die Vertragsparteien eine generelle Anpassung der Löhne von Fr. 100.– pro Monat für alle dem Geltungsbereich unterstellten Arbeitnehmenden bis zu einem Monatslohn von Fr. 5'200.–. Damit gilt die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise bis zu einem Index von 105.8 (August 2006) als ausgeglichen.

5. Art. 44 Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit

Unter Beachtung von Art. 44.3 GAV beträgt die Mittagszulage Fr. 15.–

6. Art. 45 Auslagenersatz bei Benützung eines privaten Fahrzeuges

Unter Beachtung von Art. 45.2 GAV beträgt die Entschädigung des Privat-PW Fr. 0.60/Km

Bern, Zürich, 1. November 2006

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Der Präsident

Der Direktor

Peter Schilliger

Hans-Peter Kaufmann

Gewerkschaft Unia

Der Co-Präsident

Der Co-Präsident

Der Branchenverantwortliche

Renzo Ambrosetti

Vasco Pedrina

Rolf Frehner

Gewerkschaft SYNA

Der Branchenleiter

Der Sektorleiter Gewerbe

Nicola Tamburrino

Werner Rindlisbacher